



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.06.2017

2017/150
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2017	
Rat der Stadt	06.07.2017	

Betreff

Beitritt der Stadt Castrop-Rauxel zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Castrop-Rauxel tritt der Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ rückwirkend zum 01.01.2017 bei.
2. Die von der Stadt Castrop-Rauxel zu leistende Stammeinlage in Höhe von einmalig 1.000 € wird aus der Buchungsstelle 61.010722.784100 gezahlt. Die Mittel werden bei der genannten Position außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
3. Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs bei Buchungsstelle 61.010722.784100 erfolgt durch eine entsprechende Mehreinzahlung bei der Buchungsstelle 61.01/0172.687100 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen / unbebauter Grundbesitz).

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

In der Vergangenheit (seit 2008) war die Stadt Castrop-Rauxel über den Zweckverband GKD Recklinghausen mittelbar an der ehemaligen „d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG“ beteiligt. Auch vorher schon haben das Rechenzentrum GKD Recklinghausen und d-NRW kooperiert.

Die „d-NRW“ wurde im Jahr 2002 als Public Private Partnership (PPP) gegründet, um die interkommunale und die kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch gezielten Einsatz von E-Government zu fördern, auszuweiten und in Zukunftsfeldern zu erproben. Inzwischen bringt d-NRW seine Expertise auch in länderübergreifende Kooperationsprojekte ein.

Projekte von d-NRW sind z. B. das Meldeportal Behörden NRW, das EA-Portal NRW, eine E-Vergabe-Plattform, der DIGITALE MEDIENPASS NRW oder der Kita-Finder NRW.

Der öffentliche Teil der PPP, die bisherige „d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG“, entwickelte vor diesem Hintergrund Konzepte für das Nordrhein-Westfalen der Zukunft. Dabei ging und geht es primär um die Fragestellung, wie Informations- und Kommunikationstechnologien im Allgemeinen und E-Government im Speziellen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Kommunen neue Möglichkeiten der politischen Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse ermöglichen.

Gegenstand war und ist damit auch und insbesondere die Optimierung der Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns und zunehmend um die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in Planungs- und Entscheidungsprozesse der Verwaltung.

Auf der Grundlage abgestimmter Konzepte war bislang der private Teil der PPP, die d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft, für die Umsetzung der Planungsergebnisse und Konzepte in Form von kommunal-staatlichen und interkommunalen Entwicklungsprojekten verantwortlich.

Gesellschafter der öffentlichen „d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG“ waren in der Vergangenheit das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunen, Rechenzentren sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Insbesondere aufgrund vergaberechtlicher Zwänge und Rahmenbedingungen sah es das Land Nordrhein-Westfalen bereits im vergangenen Jahr als erforderlich an, die öffentlich-private Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhaft tragfähige Grundlage zu stellen. Durch Beschluss des „*Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“*“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) am 25.10.2016 wurde die bisherige „d-NRW“ in eine Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR sind das Land Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium) sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes NRW, die der Anstalt beigetreten sind, gemeinsame Träger der Anstalt.

Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30.09. des Vorjahres zugegangen sein (§ 2 Errichtungsgesetz d-NRW

AöR). Im Gründungsjahr 2017 ist ausnahmsweise der rückwirkende Beitritt zum 01.01.2017 möglich (§ 17 Errichtungsgesetz d-NRW AöR).

Rechenzentren – wie z. B. die GKD Recklinghausen – können der neuen Anstalt hingegen nicht (mehr) beitreten.

Um die Leistungen von „d-NRW AöR“ und die Vorteile einer Trägerschaft in Zukunft in Anspruch nehmen zu können, ist es wichtig, dass die Stadt Castrop-Rauxel der vom Gesetzgeber neu geschaffenen Anstalt öffentlichen Rechts beitrifft.

Durch die gemeinsame Trägerschaft von Land und Kommunen ergeben sich für die Kommunen – so auch für die Stadt Castrop-Rauxel - insbesondere folgende Vorteile:

- Das am 06.07.2016 vom Landtag beschlossene E-Government-Gesetz NRW enthält eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die „d-NRW AöR“ bietet den Kommunen hierfür einen projekt-orientierten Zugang.
- Als Träger der „d-NRW AöR“ können die Kommunen Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.
- Der von der „d-NRW“ entwickelte elektronische Vergabemarktplatz soll in der Stadtverwaltung eingeführt werden, um Vergabeverfahren und die Bieterkommunikation einheitlich elektronisch über diese Plattform abwickeln zu können.
- Als Träger der „d-NRW AöR“ erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung eben jener kommunaler Dienstleister durch die „d-NRW AöR“.
- Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es in Zukunft weitere Kooperationen und damit auch weitere Effizienzgewinne geben wird.

Um die skizzierten Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben nutzen zu können, ist es erforderlich, dass möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AöR beitreten. Der Beitritt ist grundsätzlich freiwillig (§ 2 Errichtungsgesetz d-NRW AöR). Im Falle eines Beitritts beträgt das einzubringende Stammkapital einheitlich für jeden kommunalen Träger 1.000 €. Im Falle einer Kündigung wird das eingebrachte Stammkapital unverzinslich zurückgezahlt. Weitere Ansprüche der AöR gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel (Nachschusspflicht o. ä.) entstehen nicht (vgl. hierzu insgesamt § 4 Errichtungsgesetz d-NRW AöR).

Wie bereits o. a. besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme einer Trägerschaft bei der „d-NRW AöR“. Gleichwohl ist unter wirtschaftlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten von einer Unabweisbarkeit im Sinne des § 83 GO NRW auszugehen. Die Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs von 1.000 € kann gedeckt werden

durch entsprechende Mehreinzahlungen bei Buchungsstelle 61.01/0172.687100 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen / unbebauter Grundbesitz).

Auch die bestehende Haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne von § 24 GemHVO NRW steht der beabsichtigten Maßnahme nicht entgegen, da der Stadt Castrop-Rauxel durch den Beitritt zur „d-NRW AöR“ insbesondere im laufenden Haushaltsjahr keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen. Bei der Leistung der Stammeinlage von 1.000 € handelt es sich „lediglich“ um eine investive Auszahlung.

Um die Vorteile einer Trägerschaft von „d-NRW AöR“ bereits im laufenden Jahr in Anspruch nehmen zu können, ist es unter Hinweis auf die Sonderregelung des § 17 Errichtungsgesetz d-NRW AöR erforderlich, den Beitritt zeitnah und rückwirkend zum 01.01.2017 zu erklären.

Weitere Informationen können dem Informationsschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (bereits aus dem letzten Jahr) entnommen werden, dass dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Auf die ausführliche Darstellung der „*Finanziellen Auswirkungen*“ und der „*Daten zur Investitionsmaßnahme*“ wird im vorliegenden Einzelfall verzichtet. Es kommt – wie bereits oben dargestellt – im laufenden Haushaltsjahr „lediglich“ zu einer investiven Auszahlung in Höhe von 1.000 €. Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen.

Anlage :

Anschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

18	20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Darstellung entfällt, siehe Ausführungen zum Sachverhalt!

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

Entfällt, siehe Sachverhaltsdarstellung!